

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 14.12.2023**

§ 1

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebührensätze nach dieser Satzung gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen, bzw. vom regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung des/der Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport, sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort. Die Fahr-Kilometer werden für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort, die Krankenfahrt und die Rückfahrt zum Standort des Fahrzeuges nach dem im Wagen befindlichen Kilometerzähler berechnet; dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

- (2) Auslagen: Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer nach dieser Satzung abzurechnenden Leistung als Amtshilfe von anderen Stellen kostenpflichtig erbracht werden.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit befördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4

Für die Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr | 1.054,30 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 50:
Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 1,50 € |

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr | 737,90 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 50:
Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 1,50 € |

Für die Inanspruchnahme eines Intensivtransportwagens (ITW)

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr | 4.847,47 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 50:
Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 1,50 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr | 625,83 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 50:
Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 1,50 € |

§ 5

Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Kranken- oder Rettungstransportwagens werden die doppelten Gebühren erhoben. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Benutzer einer Einrichtung des Rettungsdienstes
2. der Auftraggeber
3. derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Auftraggeber obliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

§ 7

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.